



**Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.**
Schorlemerstraße 15
48143 Münster



**Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.**
Rochusstraße 18
53123 Bonn

Stellungnahme
zur
Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen
im Rahmen der Beteiligung öffentlicher Stellen

1. Allgemeines

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP) enthält übergeordnete Vorgaben für alle räumlichen Planungen und Maßnahmen, wie sie in Regionalplänen, Bauleitplänen, Landschaftsplänen und anderen Fachplänen festgesetzt werden.

Die beiden Landwirtschaftsverbände in NRW begrüßen, dass in dem vorliegenden Entwurf zur Neufassung des LEP die Ziele und Grundsätze deutlicher als im bisher gültigen LEP herausgestellt werden. Dabei ist aus Sicht der Landwirtschaft in NRW hervorzuheben, dass mit den Kapiteln 7.5-1 und 7.5-2 der vorliegenden Entwurfsfassung den zukünftigen Anforderungen der Landwirtschaft Rechnung getragen wird. Allerdings ist es angesichts der Bedeutung der Landwirtschaft für den Erhalt des ländlichen Raumes erforderlich, dies als Zielvorgabe und nicht nur als Grundsatz in den zukünftigen LEP aufzunehmen.

Der vorliegende Entwurf des LEP setzt sich zum Ziel, die Flächeninanspruchnahme in den nächsten Jahren deutlich zu reduzieren. Damit wird dieser dem Partei übergreifenden Ziel, das seinen Niederschlag in den verschiedensten Koalitionsvereinbarungen des letzten Jahrzehntes gefunden hat, nunmehr gerecht, so dass die in der so genannten „Allianz für die Fläche“ gewonnenen Erkenntnisse auf Grundlage des LEP in planerisches Handeln münden können.

Aus Sicht der Landwirtschaftsverbände ist es dringend erforderlich, dass das Ziel des Netto-Null-Verbrauchs in kürzester Frist in die auf Grundlage des LEPs zukünftig zu erarbeitenden Pläne Eingang findet. Daher werden die im LEP dargelegten Ziele und Grundsätze des Kapitels 6 – Siedlungsraum – vollumfänglich unterstützt, wobei die Forderung erhoben wird, insbesondere die „Wiedernutzung von Brachen“ als Zielformulierung in den LEP aufzunehmen. Nur so kann der LEP der breiten gesellschaftlichen Allianz zwischen Umweltverbänden und Landwirtschaft gerecht werden, die hierzu ein gemeinsames Positionspapier im Rahmen des vom MKULNV einberufenen Dialogs Landwirtschaft/Umwelt verabschiedet haben.

Die beiden Landwirtschaftsverbände halten es nicht für erforderlich, in NRW weitere Flächen unter Naturschutz zu stellen bzw. das Natura 2000-Netzwerk zu erweitern. Die politische Zusage, dass mit den Meldungen zu den Vogelschutzgebieten wie auch den Natura 2000-Gebieten keine weiteren Gebiete einbezogen werden, muss gelten. Auch darf eine neue Betrachtung der Landschaftsschutzgebiete nicht dazu führen, dass die Neuausrichtung bzw. die Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebsstätten eingeschränkt wird. Gerade mit Blick auf die Erfordernisse des Tier-, Klima- und Umweltschutzes dürfen für die Errichtung landwirtschaftlicher Betriebsstätten und Anlagen über den Landschaftsschutz keine weiteren Einschränkungen erfolgen.

2. Anmerkungen zu einzelnen Kapiteln des LEP

Kap.3 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Zu 3-1 Ziel 32 Kulturlandschaften

Zur Gestaltung der Kulturlandschaft wird ausgeführt, dass die Sicherung charakterbestimmender und bedeutsamer Merkmale weder neuer fachgesetzlicher Gebietskategorien noch neuer Planungsdisziplinen oder Verwaltungseinheiten bedarf. Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass Umsetzungsmöglichkeiten, insbesondere in der Regional-, Bauleit- und Landschaftsplanung bestehen. Mit Blick auf die im LEP erwünschte Sicherstellung der Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Unternehmen empfiehlt sich, an dieser Stelle den Hinweis aufzunehmen, dass die heutigen Kulturlandschaften maßgeblich durch die Landbewirtschaftung geprägt sind. Daher steht insbesondere die bauliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe aufgrund des vergleichsweise geringen Flächenanspruchs der Entwicklung von Kulturlandschaften nicht entgegen, sondern ist vielmehr erforderlich, um diese dauerhaft zu sichern.

Zu 3-4 Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche

Mit Blick auf die zukünftigen Herausforderungen kommt der Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine hohe Bedeutung zu. Gerade Agrarlandschaften prägen das kulturelle Erbe unseres Bundeslandes, daher bedarf es in diesem Abschnitt auch einer ausdrücklichen Formulierung hinsichtlich der Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Kap. 4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Die beiden Landwirtschaftsverbände empfehlen, das Kapitel nicht in den LEP aufzunehmen. Auch wenn die Darlegungen zum Klimaschutz durchaus nachvollziehbar sind, haben diese keinen konkreten Bezug zur Fläche; damit erscheint ein eigenes Kapitel 4 „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ überflüssig. Einzelne Aussagen könnten besser an anderen Stellen mit in die Begründung für die dort genannten Ziele und Grundsätze aufgenommen werden. Damit würde dem Aspekt Klimaschutz ausreichend Rechnung getragen.

Zu 4-2 Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

Hier wird gefordert, dass eine rechtzeitige Anpassung u. a. der landwirtschaftlichen Anbaumethoden und der Nutzpflanzen– bzw. Baumartenwahl an die Auswirkungen der Klimaänderungen notwendig ist. Eine Konkretisierung, wie land- und forstwirtschaftliche Anbaumethoden darauf abzustellen sind, erfolgt nicht. Eine Änderung der Anbaumethoden scheint aus fachlicher Sicht auch nicht flächendeckend möglich und/oder geboten. Die Landwirtschaft selbst ist äußerst sensibel für Klimaveränderungen. Für Anbaumethoden dürfen jedoch keinesfalls ordnungsrechtliche Vorgaben gemacht werden. Die Art der landwirtschaftlichen Betätigung kann über Beratungs- und Förderansätze begleitet werden. Für Anbaumethoden dürfen jedoch keinesfalls planungs- und/oder ordnungsrechtliche Vorgaben gemacht werden.

Ebenfalls mit der Begründung der Klimaanpassung wird die Sicherung und Entwicklung eines umfassenden Biotopverbundsystems gefordert. Damit wird deutlich, dass eine klimabedingte Veränderung allenfalls eine Begründung für den jeweiligen planungsrelevanten Teilbereich ist, nicht aber eine eigenständige Planungsgrundlage darstellt.

Zu 4-3 Klimaschutzplan

Im Rahmen der noch laufenden Beratung zur Umsetzung des Klimaschutzplanes haben sich die Landwirtschaftsverbände intensiv eingebracht. Sicherlich kann es mit Blick auf die durch den Klimawandel hervorgerufenen Veränderungen notwendig sein, diese im Rahmen der Planung zu berücksichtigen. Dabei liefert der Klimaschutz allenfalls die Begründung zu Veränderungen in der Fachplanung, etwa im Bereich des Gewässer- oder Naturschutzes und als planungsrelevante Bereiche im LEP, kann nach diesseitiger Auffassung aber keine eigentlich Planungsgrundlage darstellen.

Zudem wird der Klimaschutzplan NRW erst in der Zukunft verabschiedet. Vor diesem Hintergrund ist die Berücksichtigung zukünftiger, noch ungewisser Planungen im Kontext der Ziele und Grundsätze des LEP-Entwurfs weder einzuordnen noch zu bewerten. Es ist auch fraglich, inwieweit der LEP auf ein untergesetzliches Regelwerk überhaupt verweisen kann.

Unabhängig von der Schwierigkeit der fachlichen Bewertung ist die formelle Vorgehensweise zur Berücksichtigung zukünftiger Pläne, formuliert als Ziel und damit mit verbindlichem Charakter, formal zweifelhaft. Das Ziel 4-3 Klimaschutzplan ist damit ersatzlos zu streichen, sollte es nicht ohnehin zu der weiter oben geforderten Streichung des gesamten Kapitels 4 kommen. Vielmehr muss der Klimaschutzplan durch jeweils sektorspezifische Regelungen und Förderangebote umgesetzt werden.

Zu 4-4 Grundsatz Klimaschutzkonzepte

Mit der Begründung, dass nicht auf ein in der Hierarchie unterhalb des LEP stehendes Klimaschutzkonzept verwiesen werden kann, ist auch Abschnitt 4-4 ersatzlos zu streichen.

6. Kap Siedlungsraum

Alle politischen Entscheidungsträger auf Bundes- und Landesebene bekunden stets, dass die Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Flächen dauerhaft auf ein Minimum reduziert werden muss. Das Land Nordrhein-Westfalen verfolgt seit nunmehr rund acht Jahren im Rahmen der „Allianz für die Fläche“ die Verwirklichung des langfristigen Zieles, dauerhaft einen Nullflächenverbrauch zu realisieren.

Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig, auf allen Planungsebenen diesen gesellschaftlichen Ausspruch nachhaltig zu verfolgen. Wir sehen daher die Verpflichtung, den LEP und die darauf abgestimmten Regionalpläne konsequent auf das Ziel der Reduktion des Flächenverbrauchs auszurichten. Keinesfalls dürfen die dargelegten Ziele und Grundsätze verwässert werden. Zudem sollte der LEP weitergehende Maßnahmen und Möglichkeiten aufzeigen, die einen sparsamen Umgang mit der Fläche ermöglichen. Für die bedarfsgerechte Planung halten wir es für erforderlich, dass im LEP von den Regionalplanungsbehörden entsprechende Vorgaben des Gutachtens von Prof. Valleé berücksichtigt werden müssen.

Zu 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

Insgesamt werden die in den Ziffern 6.1-1 bis 6.1-11 festgelegten Ziele und Grundsätze begrüßt. Dazu gehören insbesondere die bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung, die Rücknahme von Reserveflächen, der Vorrang der Innenentwicklung, das Flächenrecycling von Brachflächen, der gleichwertige Flächentausch und zuvorderst die flächensparende Siedlungsentwicklung mit dem Ziel, die Flächeninanspruchnahme bis zum Jahr 2020 auf 5,00 ha zu reduzieren bzw. langfristig auf „Netto-0“ zu verringern.

Zu 6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlung

Es ist festzustellen, dass die bauliche Erweiterung vorhandener landwirtschaftlicher Betriebe nicht unter die „kleinteiligen baulichen Entwicklungen im Außenbereich“ zu fassen ist und damit nicht als „Splittersiedlung“ verstanden werden kann.

Die beiden Landwirtschaftsverbände begrüßen die Zielsetzung, keine bandartigen Entwicklungen insbesondere an Verkehrswegen zuzulassen. Neue Verkehrsinfrastruktur ist alleine schon mit einem Flächenverbrauch verbunden. Hinzu kommen erhebliche zusätzliche Flächenansprüche im Zuge der naturschutzrechtlichen Kompensation. All dies belastet den landwirtschaftlichen Flächenverlust bereits über Maßen. Wenn nun noch eine Siedlungsinanspruchnahme, insbesondere für Gewerbegebiete z. B. an den Anschlussstellen entlang der Verkehrswege entstehen, kommt es nochmals zu einem landwirtschaftlichen Flächenverlust für diese Siedlungsflächen und deren Kompensation.

Zu 6.1-11 Ziel flächensparende Siedlungsentwicklung

Die ausnahmsweise im Einzelfall zulässige Erweiterung vorhandener Betriebe im Freiraum darf nicht für die nach dem BauGB zulässige Erweiterung von landwirtschaftlichen Hofstellen gelten; dies ist klarzustellen.

Zu 6.2-3 Grundsatz: Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile

Der demographische Wandel trifft im besonderen Maße den ländlichen Raum. Zum Erhalt der dörflichen Strukturen muss eine Entwicklung im ländlichen Raum auch zukünftig möglich sein. Daher muss unter Beachtung der zwingend erforderlichen effektiven Reduzierung des Flächenverbrauchs ein Ausgleich gefunden werden, dass die Dörfer mit weniger als 2.000 Einwohnern noch eine angepasste Entwicklungsmöglichkeit haben.

Zu 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Zu 6.3-2 Grundsatz Umgebungsschutz

Der Entwurf sieht vor, dass gewerbliche Betriebe durch das Heranrücken anderer Nutzungen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden sollen, allerdings nur für Betriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen.

Solche Bereiche gibt es bislang im klassischen baurechtlichen Außenbereich nicht, dennoch finden auch hier – im gebotenen Umfang – gewerbliche Nutzungen statt wie Tierhaltungen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, ggf. auch Tierhaltungen über den dort genannten Schwellenwerten, das Betreiben von Biogasanlagen und Windkraftanlagen.

Bereits in der grundlegenden Landesentwicklungsplanung ist klarzustellen, dass es sich auch hierbei um emittierende gewerbliche Betriebe handelt, die den Schutz vor dem Heranrücken anderer Nutzungen genießen müssen.

Zu 6.3-3 Ziel neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen wird festgelegt, dass diese unmittelbar anschließend an die vorhandenen allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen sind. Lediglich ausnahmsweise, z. B. wegen Notwendigkeit betriebsgebundener Erweiterungen, kann mit einem Bereich für gewerbliche Nutzungen auch von den vorgenannten Gebieten Abstand genommen werden.

...

Selbst unter Berücksichtigung des Maßstabes im Landesentwicklungsplan ist klarzustellen, dass dieses Ziel weder für die Neuansiedlung einzelner gewerblicher Tierhaltungsanlagen noch für untergeordnete Pläne, insbesondere vorhabenbezogene Bebauungspläne für die Errichtung gewerblicher Tierhaltungsanlagen, Geltung findet.

Bislang waren gewerbliche Tierhaltungsanlagen wegen der von ihnen ausgehenden nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung im Außenbereich uneingeschränkt zugelassen. Mit der BauGB-Novelle 2013 werden Stallanlagen ab einer bestimmten Größenordnung nicht mehr privilegiert zugelassen, sondern setzen eine entsprechende Bauleitplanung voraus.

Würde eine solche Bauleitplanung zur Ansiedlung gewerblicher Tierhaltungsanlagen unmittelbar anschließend an allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen angeschlossen werden, sind Nutzungskonflikte, insbesondere Gerüche, Lärm, etc. vorprogrammiert. Dabei betonte das Bundesverwaltungsgericht in der grundlegenden Entscheidung zu gewerblichen Tierhaltungsanlagen vom 27.06.1983 - 4 B 201.82 - ausdrücklich, dass eine Tierhaltungsanlage auch bei Einhaltung der nach dem Stand der Technik möglichen Begrenzung der nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung nicht immer im Einklang mit städtebaulichen Grundsätzen in zusammenhängend bebauten Ortslagen oder in einem der nach der BauNVO planbaren allgemeinen Baugebiete unterzubringen ist. Es wurde auch herausgestellt, dass insbesondere Tierhaltungsanlagen nicht mit anderen gewerblichen oder industriellen Vorhaben verglichen werden können, die der Gesetzgeber gerade nicht in den Außenbereich, sondern in Gewerbe- und Industriegebiete des geplanten oder ungeplanten Innenbereichs verwiesen hat.

Die Festlegung des Ziels 6.3-3 liegt auch nicht im Interesse der gemeindlichen Fortentwicklung. Wurde bislang eine Bauleitplanung zur städtebaulichen Fortentwicklung störender landwirtschaftlicher Betriebe ausgesiedelt, ist eine solche Aussiedlung nicht mehr möglich, wenn der Betrieb nicht an einem anderen Ort im Außenbereich angesiedelt werden kann, weil für ihn dort ein Sondergebiet nicht mehr geschaffen werden kann. Die städtebauliche Fortentwicklung wäre damit notwendigerweise eingeschränkt.

Das Ziel 6.3-3 ist im Hinblick auf die räumlich vorgeschriebene unmittelbare Anbindung an die ASB bzw. GIB auch nicht verträglich mit den Zielen unter 10.1-3 „Räumliche Voraussetzung für die Energieversorgung“ betreffend Biogas- und Windkraftanlagen. Auch hierbei handelt es sich in der Regel um gewerblich betriebene Anlagen, die in der Nähe insbesondere von allgemeinen Siedlungsbereichen konflikträchtig und aus Sicht der Gemeinden unerwünscht sind.

...

Dieser Widerspruch ist nur dadurch aufzuheben, dass klargestellt wird, dass derartige gewerbliche Betätigungen nicht dem Ziel 6.3-3 unterfallen.

Mindestens ist jedoch unter die Ausnahmetatbestände für eine Planung im Freiraum folgender Punkt zu ergänzen:

„- die Anlage wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll“.

Kap 7. Freiraum

Zu 7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz

In Verbindung mit dem Ziel, dass zukünftig die Flächeninanspruchnahme bis auf ein Minimum zurückgeführt werden soll, unterstützt die Landwirtschaft das grundsätzliche Ziel der Freiraumsicherung.

Zu 7.1-2 Grundsatz Freiraumschutz

Es wird befürwortet, dass der allgemeine Freiraum ausdrücklich auch Agrarbereiche erhalten soll bzw. sogar muss.

Die Nutzfunktion des Freiraums, insbesondere als Produktionsgrundlage für landwirtschaftliche Tätigkeit, ist uneingeschränkt zu sichern. Dabei soll betont werden, dass gerade auch wegen der hohen Bevölkerungsdichte in NRW besonderes Augenmerk auf die Produktionsfunktionen des Freiraums zu richten ist; die gewichtige Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, die uneingeschränkt auf den Freiraum angewiesen ist, ist hervorzuheben.

Zu 7.1-3 Freiraumsicherung in der Regionalplanung

Der LEP-Entwurf formuliert das Ziel der Festlegung von allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen in der Regionalplanung. Dabei ist bedeutsam, dass für die Agrarbereiche keine qualitativen Abstufungen derart geschaffen werden, dass lediglich bestimmte Nutzungen in den Agrarbereichen, beispielsweise futterflächenbezogene Landwirtschaft, zulässig ist. Insoweit ist bedeutsam, dass für die landwirtschaftliche Nutzung jegliche Fläche als Produktionsgrundlage, unabhängig von ihrer Qualität, notwendig ist.

Zu 7.1-5 Bodenschutz

Gleichermaßen gilt der unabdingbare Erhalt auch von Flächen mit niedriger Bodengüte als landwirtschaftliche Produktionsfläche im Hinblick auf den Bodenschutz. Nach der im angefügten Umweltbericht zum LEP-Entwurf (Abb. 3) erarbeiteten Karte vom Geologischen Dienst aus dem Jahr 2007 sind ungefähr 1/3 der Landesfläche, nämlich 532.000 ha von 1.622.000 ha, als Bodenschutzflächen kategorisiert. Es ist klarzustellen, dass landwirtschaftliche Nutzung auch auf diesen Flächen weiterhin uneingeschränkt möglich ist.

Hinsichtlich der Brachflächen ist im LEP-Entwurf vorgesehen, diese wieder einer angemessenen Nutzung zuzuführen. Es wird bereits heute darauf hingewiesen, dass hierfür Ausgleichs- und Ersatzgelder, insbesondere für Entsiegelungsmaßnahmen, herangezogen werden müssen.

Gleichermaßen gilt diese Forderung für die unter 7.1-7 festgelegten Grundsätze zur ökologischen Aufwertung des Freiraums.

Zu 7.1-8 Nutzung von militärischen Konversionsflächen

Eine Beschränkung der Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für Erneuerbare Energien ist nicht zu rechtfertigen. Ebenso ist auf militärischen Konversionsflächen eine Weiternutzung als Gewerbe- oder Wohngebiete oder, und dies insbesondere, auch eine Rekultivierung als landwirtschaftliche Flächen zur Ernährungssicherung zu ermöglichen. Eine besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz ist hier nicht erkennbar. Eine mindestens ebenso gewichtige Bedeutung hat die landwirtschaftliche Produktionsfläche. Sollte bei einer militärischen Entwidmung eine besondere ökologische Bedeutung erkennbar sein, ist diese zwingend als neu hinzukommende ökologische Wertigkeit im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzregelung anzurechnen.

Zu 7.2 Natur und Landschaft

Im LEP-Entwurf wird unter dem Kapitel 7.2. in allen Unterkapiteln (7.2-1 – 7.2-6) auf die flächendeckende Sicherung und Entwicklung natürlicher Landschaftsräume und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu Recht hingewiesen. Dabei wird wiederholt auf den Biotopverbund abgestellt. In den meisten Räumen besteht bereits heute ein ausreichendes Biotopsystem, so dass es keiner

zusätzlichen Unterschutzstellung von Flächen bedarf. Vielmehr ist ein geeignetes Maßnahmenmanagement erforderlich, um die Ziele der Natura 2000-Richtlinie zu erreichen. Die im Rahmen von Runden Tische erarbeiteten so genannten Maßnahmenkonzepte stellen eine geeignete Basis zur Erreichung der geforderten Ziele dar und sollten daher vorrangig verfolgt werden.

Zu 7.3 Wald- und Forstwirtschaft

Bei der Vermehrung des Waldanteils in waldarmen Gebieten, aber auch außerhalb, ist zu beachten, dass besondere Rücksicht auf landwirtschaftliche Nutzflächen als Produktionsgrundlage für die Ernährung sichergestellt bleibt. Dieses sollte sich in den Erläuterungen zum LEP-Entwurf unter 7.3-3 und 7.3-4 wiederfinden.

Insbesondere die Berechnung des Waldanteils muss zukünftig auf eine begründbare Basis gestellt werden. So wird heute der Waldanteil an der Gesamtfläche einer Planungseinheit gemessen. Dies ist aus ökologischer Sicht allerdings nicht begründbar. Vielmehr muss der Waldanteil auf den Freiraum einer Region bezogen werden.

7.3-4 Waldarme Gebiete

In Gemeinden mit einem geringeren Waldflächenanteil als 60 % sind laut Begründung bei notwendigen Waldinanspruchnahmen kompensierende Ersatzaufforstungen erforderlich. Selbst im waldreichen Sauerland wird diese - willkürlich festgelegte - Grenze von 60 % in der Regel nicht erreicht. Es ist - auch naturschutzfachlich - vertretbar, wenn Ersatzaufforstungen auf deutlich weniger waldreiche Gebiete beschränkt werden, weil es weder für die Vielfalt der Landschaft noch für die Biodiversität nachteilig wäre, wenn eine Umwandlung in Grünlandflächen erfolgt.

Auch in Gemeinden mit geringerem Waldflächenanteil kann es bei notwendigen Waldinanspruchnahmen - entgegen der verpflichtenden Formulierung im Entwurf des LEP - erforderlich sein, auf eine kompensierende Ersatzaufforstung zu verzichten und anderweitige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu wählen, die insbesondere die landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht belasten bzw. weiter reduzieren. Dies gilt gerade zwingend in Gemeinden mit einem hohen Zersiedelungsgrad, so dass sich auch in waldarmen Gemeinden dann eine weitere Reduzierung des Waldflächenanteils ergeben können muss. Das heißt auch, dass Strukturverbesserungen vorhandener Waldbestände als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen nicht nur für waldreiche Gebiete gelten soll, sondern auch in Gemeinden mit geringerem Waldanteil möglich sein muss.

...

Zu 7.4 Wasser

Es wird darauf hingewiesen, dass für Verbesserungsmaßnahmen auf Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere über die ergänzende Entwicklung von so genannten Trittsteinen, das Potential des Ausgleichs- und Ersatzgeldes genutzt werden sollte. Ein entsprechender Hinweis in den Erläuterungen ist willkommen.

Zu 7.5 Landwirtschaft

Wie bereits anfänglich unserer Einlassung betont, wird die Aufnahme eines eigenen Kapitels Landwirtschaft in den LEP-Entwurf begrüßt.

In der Tat stellt die Landwirtschaft in NRW einen besonders wichtigen Wirtschaftsfaktor für eine leistungsfähige Ernährungswirtschaft dar und ist mit den vor- und nachgelagerten Bereichen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

Dies wird deutlich, indem die Landwirtschaft ihre Produktion auf circa der Hälfte der Landesfläche ausübt. Bei den landwirtschaftlichen Nutzflächen handelt es sich um die einzig denkbare und nicht vermehrbare Produktionsgrundlage, so dass diese besonderen Schutzmechanismen zu unterwerfen ist.

Zu 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Nicht teilen können wir die Einschränkung, dass der Ausschluss der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen lediglich auf Flächen mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit begrenzt werden soll. Vielmehr sind es vielfältige Faktoren, die eine besondere Werthaltigkeit einer Nutzfläche für den landwirtschaftlichen Betrieb definieren. Daher muss der Grundsatz „Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche“ die verschiedensten Strukturmerkmale beinhalten. Einen qualitativen Abschlag einzig auf die Bodengüte landwirtschaftlicher Nutzflächen vorzunehmen, ist dem gegenüber nicht tolerabel. Zur Sicherung der Ernährungswirtschaft ist jeder Quadratmeter, unabhängig von der Bodenstrukturgüte, für die Nutzung und Weiterentwicklung als Betriebsstandort notwendig.

Ebenso wenig teilen wir die Einschränkung im letzten Absatz unter vorgenanntem Grundsatz 7.5-2, da die räumliche Nähe der Betriebsstandorte zu den bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen und ausreichende Abstände zu immissionsempfindlichen Nutzungen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren über das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht ohnehin geregelt ist. Es besteht also kein Bedarf, diese Einschränkungen im LEP-Entwurf als Raumplanungsgrundsätze zu formulieren.

...

Kap 8. Verkehr und Transport

Zu 8.2-3 Ziel Höchstspannungsleitungen

Im LEP-Entwurf werden Vorgaben für Abstände für neu zu errichtende Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr festgelegt. Den entsprechenden Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die genannten Mindestabstände von 400 Meter bzw. 200 Meter „im Einklang mit dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG)“ stehen. Diese Aussage ist nicht korrekt. § 2 Abs. 2 des EnLAG sieht vor, dass „im Falle des Neubaus auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde“ eine Höchstspannungsleitung auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern ist. Hierbei handelt es sich demzufolge nicht um eine Zwangsvorgabe.

Auch wenn grundsätzlich ein Mindestabstand von Wohngebäuden befürwortet wird, wird in der Praxis der genannte Mindestabstand dazu führen, dass bei der Planung neuer Trassen für Höchstspannungsleitungen entgegen dem Grundsatz in 8.2-4 eine unterirdische Führung von Höchstspannungs- und Gleichstromübertragungsleitungen nicht nur erprobt, sondern die Regel wird. Dabei ist herauszustellen, dass das Schutzgut Boden bei der unterirdischen Führung für derartige Leitungen mangels Erfahrung mit diesen Leitungsverlegungen wesentliche Berücksichtigung finden muss. Nach unserer Einschätzung sind nachhaltige Bodenschäden bei der unterirdischen Verlegung der Leitungen sicher zu erwarten. Agrarstrukturelle Belange sind deshalb ausdrücklich und vorrangig zu berücksichtigen.

Speziell die Führung von Höchstspannungs- und Gleichstromübertragungsleitungen, für die es bislang keine praktischen Erfahrungen gibt, scheinen technisch nicht als unterirdische Verlegung geboten, da sie unproblematisch auf den vorhandenen Freileitungen etabliert werden können.

Beim Transport in Leitungen sind die agrarstrukturellen Landbelastungen zu ermitteln. Hierzu wird im Dialog Landwirtschaft-Umwelt ein Forderungspapier derzeit erstellt, welches zu berücksichtigen ist.

Kap 9. Rohstoffverwertung

Zu 9.1 Lagerstättensicherung

Zum Grundsatz der flächensparenden Gewinnung (9.1-3) ist herauszustellen, dass bei der möglichst effizienten und sparsamen Flächeninanspruchnahme insbesondere auch die bedeutenden landwirtschaftlichen Flächen Berücksichtigung finden müssen.

...

Diese Berücksichtigung ist beim Grundsatz 9.1-3 wie auch beim Ziel 9.2-4 nicht auf landwirtschaftlich nutzbare Flächen von hoher Bodengüte zu beschränken, denn grundsätzlich ist jede landwirtschaftliche Nutzfläche als Produktionsgrundlage für die Ernährungssicherung geeignet und bedeutend.

9.2 Nichtenergetische Rohstoffe

9.2-1 und 9.2-4

Am Beispiel des Salzabbaus und anschließender Schaffung und Nutzung der Hohlräume als Gas- und Ölspeicherräume im Nordkreis Borken wird deutlich, dass bislang insgesamt kein raumplanerisches Konzept für den Abbau nichtenergetischer Rohstoffe, hier Salz, zu Grunde liegt. Lediglich bergrechtliche Rahmenbetriebspläne etc. beinhalten bislang insoweit Planungsrecht. Vor allem ein Nutzungs- und Abwägungsprozess, der die oberirdisch vorherrschende Landwirtschaft angemessen einbezieht, existiert nicht. Insbesondere gibt es kein Konzept zur Schonung der Landwirtschaftsflächen in der näheren und weiteren Umgebung der Lagerstätten, so dass der naturschutzrechtliche Ausgleich und Ersatz für diese schon heute weitreichende Flächen zu Lasten der Landwirtschaft verbraucht hat.

Da der Einlagerungsbetrieb heute eine immer wesentlichere Sicherung der nationalen wie internationalen, nordeuropäischen Energieversorgung bewirken soll, akzeptiert die Landwirtschaft nicht mehr, dass im Wesentlichen Ausgleichsmaßnahmen nur vor Ort stattfinden. Die Flächenknappheit nimmt auf diese Weise unnötig rapide zu mit den Folgen hoher Preise für Grund und Boden aber auch tatsächlichem Rückgang der Wirtschaftsleistung durch mangelnde Futtergrundlage. Aus diesem Grund halten die beiden Landwirtschaftsverbände ein Konzept auch zur Steuerung der Flächenverbräuche durch Ausgleich und Ersatz speziell für die Rohstoffgewinnung für erforderlich.

Kap 10 Energieversorgung

10.2 Standorte für die Nutzung Erneuerbarer Energien

10.2-4 Solarenergienutzung

Die beiden Landwirtschaftsverbände begrüßen ausdrücklich die Vorrangigkeit der Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen.

Allerdings wird jegliche Form der Nutzung der Solarenergie auf Freiflächen, auch auf den im LEP-Entwurf ausnahmsweise zulässigen Freiraumflächen entlang von Bundesfernstraßen oder Hauptschienenwegen, abgelehnt. Die Nutzung dieser Freiraumflächen können besser der landwirtschaftlichen Produktion zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung dieser mit Solarenergie ist bei konsequenter Errichtung auf und an vorhandenen baulichen Anlagen auch nicht notwendig.

Münster/Bonn, Stand 28.02.2014